

Satzung TSV Eintracht Groß Grönau



25.03.2024

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Recht und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Gesamtvorstand
- § 17 Vorsitz
- § 18 Schatzmeister/in
- § 19 Jugendleiter/in
- § 20 Schriftführer/in
- § 21 Pressewart/in
- § 22 Beisitzer/in
- § 23 Abteilungen
- § 24 Ältestenrat

E. Sonstige Bestimmungen

- § 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 26 Kassenprüfung
- § 27 Vereinsordnung
- § 28 Farben und Abzeichen
- § 29 Ehrungen
- § 30 Haftung
- § 31 Datenschutz

F. Schlussbestimmungen

- § 32 Auflösung des Vereins
- § 33 Gültigkeit der Satzung

Präambel

Der TSV Eintracht Groß Grönau e. V. orientiert sich an dem folgend beschriebenen Leitbild, das Grundlage für das Vereinsleben, die Arbeit aller Amts- und Funktionsträger/-innen sowie der sonstigen im Verein tätigen Personen ist.

Unser Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit und die Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

In allen Belangen soll die Freude am Sport im Vordergrund stehen. Die Achtung der Fairness sieht der Verein als selbstverständlich an. Manipulation im Sport in jeglicher Form wird entschieden abgelehnt.

Ein großer Bestandteil der Vereinsarbeit betrifft die Jugendarbeit. Den Kindern und Jugendlichen soll durch eine gemeinschaftliche Ausübung des Sports und die Integration in das Vereinsleben eine Hilfe bei der Entwicklung der persönlichen Identität und Persönlichkeit gegeben werden.

Der Verein möchte ein generationenübergreifendes Bindeglied sein, um das Zusammenleben der Menschen in unserer Gemeinde und den umliegenden Gebieten durch den Sport zu fördern. Um allen Menschen jeglicher Altersgruppen die Möglichkeit zu geben, sportlich aktiv sein zu können, wird ein breit gefächertes Sportangebot zur Auswahl gestellt.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TSV Eintracht Groß Grönau e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Groß Grönau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer VR900HL eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein bietet seinen Mitgliedern - insbesondere der Jugend - die Möglichkeit, verschiedene Sportarten als Leistungs- oder Breitensport oder zur Erhaltung des körperlichen Wohlbefindens zu betreiben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes für alle Bereiche,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an und Ausführung von Turnieren, Vorfürungen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugend Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen,
 - f) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern / Übungsleiterinnen, Trainern / Trainerinnen, Betreuern / Betreuerinnen, Helfern / Helferinnen und deren Aus- und Weiterbildung,
 - g) die Kooperation mit den entsprechenden Sportfachverbänden,
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i) die Errichtung und Instandhaltung der notwendigen Sportanlagen,
 - j) die Anschaffung und Bereitstellung der benötigten Sportgeräte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) Kreissportverband Herzogtum-Lauenburg und im Landessportverband Schleswig-Holstein.
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt aus diesen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist über die Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen.
- (3) Mit Einreichung der unterzeichneten Beitrittserklärung verpflichtet sich das zukünftige Mitglied während der gesamten Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen / einer Minderjährigen bedarf zwingend der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ablehnungen sind zu begründen, aktenkundig zu machen und dem Antragsteller bekanntzugeben. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen innerhalb des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht aktiv, sind jedoch mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (6) Als Ehrenmitglieder können solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder sportliche Leistungen im Allgemeinen erworben haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) Tod;
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis. Ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitrags-Zahlungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen schuldhaft verstoßen hat;
 - b) sich grob unsportlich verhält;
 - c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu beziehen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Zum Beschluss reicht die einfache Mehrheit.
- (4) Der begründete Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung (Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels Briefs mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig. Der Verein kann zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erheben. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Ein minderjähriges Mitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsenes Mitglied beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied ist vorab rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand. Umlagen können höchstens bis zu einer Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Die Beiträge werden quartalsweise im Voraus fällig (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).

- (6) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (12) Mitglieder, die regelmäßig aktiv als Übungsleiter / Übungsleiterin, Trainer / Trainerin, Betreuer / Betreuerin im Verein tätig sind, sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Sie können die Mitgliederversammlung besuchen, Anträge stellen und an deren Erörterung teilnehmen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleitern / Übungsleiterinnen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 (1) dieser Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, kann auch einen bis maximal 6 Monate befristeten Ausschluss vom Trainingsbetrieb nach sich ziehen. In schwereren Fällen kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro erhoben werden.
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann das betroffene Mitglied

Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

- (5) Der begründete Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Gegen die Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand)
 - d) der Ältestenrat.
- (2) Für besondere Anlässe können durch den geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse eingerichtet werden. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, benötigen zur Zulassung der Diskussion und Abstimmung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindesten 10 % aller Mitglieder oder der Ältestenrat es fordern. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung und weitere Anträge sind unzulässig. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder vollumfänglich beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin geleitet. Dieser/Diese übt das Hausrecht aus. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn geheime Wahlen beantragt werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (11) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden/in und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied, das sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin,
- b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen,
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- g) Wahl des Ältestenrats,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- j) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- k) Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - d) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin,
 - e) dem Schriftführer / der Schriftführerin,

- f) dem Pressewart / der Pressewartin,
 - g) dem Beisitzer / der Beisitzerin.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende vertreten, dieses gilt lediglich im Innenverhältnis.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden mindestens 3 weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden. Bei dessen / deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (8) In geraden Jahren werden folgende Wahlen durchgeführt:
- a) 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende,
 - b) Schatzmeister / Schatzmeisterin,
 - c) Jugendleiter / Jugendleiterin,
 - d) Pressewart / Pressewartin.
- (9) In ungeraden Jahren werden folgende Wahlen durchgeführt:
- a) 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende,
 - b) Schriftführer / Schriftführerin,
 - c) Beisitzer / Beisitzerin.
- (10) Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes werden offen durchgeführt, sofern nicht 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl stimmt.
- (11) Der Versammlungsleiter / Die Versammlungsleiterin nimmt die Annahme- oder die Ablehnungserklärung des gewählten Mitglieds entgegen.
- (12) Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen entscheidet die Dauer der Vereinszugehörigkeit der Stimmengleichen Kandidaten.
- (13) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche

Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestimmen. Beabsichtigt der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende zurückzutreten, hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin einzuberufen.

- (14) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern.
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere:
- a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - d) Kommissarische Berufung non Nachfolgern / Nachfolgerinnen für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Vorschlag von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren.
- (3) Der Gesamtvorstand sollte mindestens alle 3 Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 (4) der Satzung.
- (4) Abweichend von § 15 (4) der Satzung ist der Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende, anwesend ist.

§ 17 Vorsitz

- (1) Der 1. Vorsitzende / Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert und überwacht die Zusammenarbeit der einzelnen Organe des Vereins.
- (2) Dem 1. Vorsitzenden / Der 1. Vorsitzenden steht in allen Angelegenheiten des Vereins ein sofortiges Anordnungs- oder Einspruchsrecht zu. Macht er von diesen Rechten Gebrauch, hat er hierüber innerhalb von zwei Wochen einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen.
- (3) Der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende bei Abwesenheit.

§ 18 Schatzmeister/in

- (1) Dem Schatzmeister untersteht die gesamte Kassenverwaltung des Vereins. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß mit den entsprechenden Belegen zu verbuchen. Er stellt die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf und entwirft einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr. Der endgültige Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand aufgestellt.
- (2) Belege von Ausgaben über 250,00 Euro im Einzelfall müssen vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden, oder vom 2. Vorsitzenden / von der 2. Gegengezeichnet werden.
- (3) Veräußerungen aus dem Vereinsvermögen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Jugendleiter/in

- (1) Der Jugendleiter / Die Jugendleiterin ist innerhalb des Vereins abteilungsübergreifend für die Betreuung aller Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Er / Sie hat für eine sportliche und persönliche Entwicklung der Vereinsjugend zu sorgen. Alle kulturellen Veranstaltungen der Vereinsjugend sind von ihm / ihr zu koordinieren.
- (2) Der Jugendleiter / Die Jugendleiterin hat die Verbindung zu den Eltern, Kindergärten, Schulen, Jugendbehörden und sonstigen die Jugendlichen betreffenden Einrichtungen zu pflegen.
- (3) Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen haben ihm / ihr auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 20 Schriftführer/in

Der Schriftführer übernimmt die Rolle des Protokollführers, zum Protokollieren von Vereinssitzungen und Versammlungen, zusätzlich ist er für die ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins verantwortlich.

§ 21 Pressewart/in

Im Allgemeinen gehört der Pressewart zum Vorstand und übernimmt folgende Aufgaben:

- Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
- Abfassung von Presseberichten aller Art,
- Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer, Plakate, Handzettel),
- Pflege Großsponsoren
- redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung,
- Pflege der Homepage des Vereins,
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

Veröffentlichungen in der Presse sind mit dem Pressewart abzustimmen. Alle öffentliche Sponsoren des Vereins (auf Banden, Bannern, Plakaten, Echo, Homepage usw.) sind ausschließlich vom Vorstand zu kontaktieren. Es ist im Vereinsinteresse darauf zu achten Überschneidungen oder Abmachungen einzuhalten.

§ 22 Beisitzer/in

- (1) Die Aufgabe des Beisitzers/ in besteht im Wesentlichen darin, ungeachtet des Inhalts einer Sache, eine allgemein korrekte und faire Beurteilung und fairen Verfahrensablauf sicherzustellen und eine objektive Beurteilung des Sachverhalts sicherzustellen.
- (2) Der Beisitzer/in arbeitet dem Vorstand zu und übernimmt die mit ihm/ihr individuell abgesprochenen Aufgaben.

§ 23 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige

Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Abteilungsleitung. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen in besonderen Fällen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die zuvor abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, wird die Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Lehnt die Mitgliederversammlung eine gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilungsversammlung eine neue Abteilung wählen. Sollte die Abteilung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin unter der Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für den gesamten sportlichen Betrieb seiner Abteilung. Er hat die Verbindung zu den jeweiligen Fachverbänden herzustellen und aufrechtzuerhalten. Innerhalb des Vereins vertritt er die Interessen seiner Abteilung und deren Mitglieder, soweit diese sich im Rahmen der Satzung halten oder rein fachlicher Art sind.
- (5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (6) Die Abteilungsleitung darf Teile Ihrer Aufgaben, für die sie weiterhin die Verantwortung trägt, an Mitglieder der eigenen Abteilung abtreten. Die Zustimmung des Vorstandes ist nicht notwendig. Die Helfer/innen sind nicht Teil des Gesamtvorstandes.
- (7) Die Abteilungsleitung sorgt eigenständig für Vertretung, Betreuung, Ausbildung, und Einsatz der Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen und Schieds- und Kampfrichter/innen. Auf die Nachwuchswerbung ist besonderer Wert zu legen.
- (8) Die Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (9) Alle Abteilungen sind im Verein gleichberechtigt.

§ 24 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- (2) In den Ältestenrat können Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein mindestens 3 Jahre angehören, kein Vorstandsamt innehaben und geeignet erscheinen, in außergewöhnlichen Situationen den Verein nach innen oder nach außen kraft ihrer Persönlichkeit tätig zu werden.
- (3) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitz selbst. Beschlussfähig ist der Ältestenrat nur in Anwesenheit aller Mitglieder.
- (4) Der Ältestenrat kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Schlichtung von Streitigkeiten oder zur Auslegung von Sachfragen, die sich aus der Satzung ergeben, angehört werden. Seine Entscheidungen sind für die streitenden Parteien bindend. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (5) Der Ältestenrat ist verpflichtet, kommissarisch die Führung des Vereins zu übernehmen, wenn der Vorstand insgesamt oder beide Vorsitzende zugleich zurücktreten, ohne dass die Wahl von Nachfolgern möglich ist. Er muss bestrebt sein, unverzüglich die satzungsmäßige Besetzung des Vorstandes wiederherzustellen. Die Bestellung eines Notvorstandes gemäß § 29 BGB bleibt hiervon unberührt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter / eine Geschäftsstellenleiterin und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Trainer/innen oder Übungsleiter/innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder oder Mitarbeiter/innen des Vereins gemäß § 670 BGB einen Aufwenderersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 26 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin in geraden und ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin in ungeraden Jahren gewählt wird. Die direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

- (4) Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Anderes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 28 Farben und Abzeichen

Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Das Vereinszeichen zeigt ein blau gezeichnetes Hirschgeweih auf gelbem Grund, ein Schild, der zur Hälfte längsgeteilt und in den Vereinsfarben gehalten ist und den Schriftzug "Eintracht Groß Grönau oder TSV Groß Grönau " enthält.

§ 29 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt verdiente Mitglieder durch
- a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - c) Verleihung der goldenen Ehrennadel,
 - d) Verleihung der silbernen Ehrennadel,
 - e) Verleihung der bronzenen Ehrennadel.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ehrennadeln sollen möglichst in einer Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

§ 30 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/inne, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 31 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - b) Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - c) Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

F. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Grönau, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 33 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.